

| Lfd. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Abwägungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|-------------|--------------------------|---|-----------------------|--------------------------------|------------|---|
| 1. | 1001745_006 | 1001826 | <p>Das Vorranggebiet VR II „Brehna/Roitzsch“ bildet einen etablierten Windenergiestandort mit bestehender Infrastruktur und langjähriger Betriebserfahrung. Die Bestätigung dieses Gebietes bewerten wir als fachlich nachvollziehbar und raumverträglich. Ergänzend hierzu beantragen wir eine westliche Erweiterung der Gebietskulisse, um vorhandene Potenziale im technisch vorgeprägten und siedlungsarmen Raum effizient zu nutzen. Die nachfolgenden Ausführungen stützen diesen Vorschlag mit Blick auf raumordnerische Eignung, artenschutzfachliche Ergebnisse und regionale Synergien.</p> <p>Die ... plant im VRG „Brehna/Roitzsch“ derzeit das Repowering von 12 Bestandsaltanlagen. Für den derzeit bestätigten Teil der Fläche in der Gemarkung Brehna ist bereits im Dezember 2024 jeweils ein Genehmigungsantrag für Brehna III mit sieben neuen Anlagen und Brehna IV mit sechs neuen Anlagen nach BImSchG eingereicht worden. Für die Genehmigungsanträge wurden umfangreiche natur- und artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt und technische Gutachten erarbeitet (Baugrund, Schall- und Schattenwurf, Standsicherheit/Turbulenz). In diesem Zusammenhang begrüßen wir die erneute Bestätigung des VRG „Brehna/Roitzsch“ ausdrücklich und können aufgrund der langfristigen Erfahrung und Zusammenarbeit mit Eigentümern, Landwirten und Gemeinde eine konfliktarme Planung und Betrieb der Neu-Anlagen voraussehen.</p> | Zustimmung | Kenntnisnahme / keine Änderung | | 11/0/5 |
| 2. | 1001746_001 | Stadt Sandersdorf-Brehna | <p>Mit Anerkennung nimmt die Stadt Sandersdorf-Brehna zur Kenntnis, dass in der vorliegenden Entwurfsfassung die Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Stadtgebiet gemäß den ursprünglichen Planungsabsichten aus dem Jahr 2023 und zugunsten einer gleichberechtigten regionalen Verteilung reduziert wurden.</p> <p>Nach raumordnerischer Einzelfallbetrachtung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der</p> | Zustimmung | Kenntnisnahme / keine Änderung | - | 11/0/5 |

| | | | | | | | |
|----|-------------|---------------------------------|--|---------------------|--------------|--|--------|
| | | | <p>Erweiterung des im Sachlichen Teilplan Wind 2018 festgelegten Vorranggebietes Nr. „Brehna/Roitzsch“ hin zum Vorranggebiet Nr. II „Brehna/Roitzsch“ mit einer Gesamtfläche von 233 ha. Unter Berücksichtigung der Vorschlagsflächen im neuen Vorranggebiet XXXI Zörbig Süd/Glebitzsch, welche mit 75 ha auf den westlichen Geltungsbereich des Stadtgebietes von Sandersdorf-Brehna entfallen, würden nunmehr insgesamt 308 ha Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen.</p> <p>Insgesamt beträgt der Flächenanteil damit 3,8% der Gesamtfläche des Stadtgebietes und stellt meines Erachtens einen ausgewogenen Kompromiss dar. Diese Anpassung stellt aus Sicht der Stadt Sandersdorf-Brehna einen wichtigen Schritt dar, um sowohl den Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden als auch die berechtigten Interessen der Bevölkerung hinsichtlich des Landschaftsbildes, der Wohnqualität und der Umweltverträglichkeit angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vorranggebiete Nr. I und Nr. II „Brehna/Roitzsch“ sowie Nr. XXXI „Zörbig Süd/Glebitzsch“ befinden sich mit 22 % seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft „Gebiet um Zörbig“. Die Stadt Sandersdorf-Brehna teilt die Meinung, dass die Grundzüge der Planung durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt werden.</p> <p>Abschließend bedankt sich die Stadt Sandersdorf-Brehna ausdrücklich bei der Regionalen Planungsgemeinschaft für die konstruktive und vertrauensvollen Zusammenarbeit in diesem komplexen Planungsprozess. Die Berücksichtigung der kommunalen Belange und der räumlichen Gegebenheiten trägt wesentlich zur Akzeptanz der Planung bei.</p> | | | | |
| 3. | 1001469_002 | DFS Deutsche Flugsicherung GmbH | <p>Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Flugsicherungseinrichtung Leipzig/Halle Radar - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 26' 14,05" N / 12° 14' 28,29" E; Höhe des Geländes 131,18 m ü. NN ist betroffen.</p> <p>Empfehlung, innerhalb von Anlagenschutzbereichen</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens (siehe Urteil des OVG Magdeburg 2 L 47/16 vom 05.12.2018 "Da hiernach eine genaue Klärung der Problematik der Bauverbote nach § 18a LuftVG der auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu leisten ist, kann | 12/0/4 |

| | | | | | | | |
|----|-------------|---------------------------------|--|---------------------|--------------|--|--------|
| | | | <p>keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen</p> <p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.</p> <p>http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p> | | | <p>dies der Feinststeuerung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen werden.")</p> <p>Bauhöhenbeschränkungen im Genehmigungsverfahren sind kein Grund für Nichtanrechenbarkeit der Vorranggebietsfläche (Arbeitshilfe zum Vollzug des Wind-an-Land-Gesetzes vom 03.07.2023). Mit der Ausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie wird keine Festlegung getroffen, dass die optimalste Energieausbeute erreicht werden kann.</p> | |
| 4. | 1001469_004 | DFS Deutsche Flugsicherung GmbH | <p>Hinweise Hindernisschutz: Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Plangebiet E1 (VR Brehna/Roitzsch) hält nicht den erforderlichen Abstand zur Platzrunde des VLP Renneritz gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13), Punkt 6 „Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde“ ein. Um eine Gefährdung auszuschließen, ist ein Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) einzuhalten. Zusätzlich werden sowohl die in den Gemeinsamen Grundsätzen des</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens (siehe Urteil des OVG Magdeburg 2 L 47/16 vom 05.12.2018 "Da hiernach eine genaue Klärung der Problematik der Bauverbote nach § 18a LuftVG der auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu leisten ist, kann dies der Feinststeuerung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen werden.")</p> <p>Die Platzrunde des Sonderlandeplatzes Renneritz wurde bei der Ausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie berücksichtigt.</p> | 12/0/4 |

| | | | | | | | |
|----|-------------|---------|---|---------------------|--------------|---|--------|
| | | | <p>Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13) beschriebene Anflugfläche und/oder Horizontalfläche durchdrungen. Dringend Empfehlung, Planungen für das VR-Gebiet nicht weiter zu verfolgen.</p> | | | | |
| 5. | 1001745_010 | 1001826 | <p>Beantragt wird eine deutliche Gebietserweiterung nach Westen in Richtung BAB 9 und darüber hinaus bis zu den Bestands-WEA um "Juliushof" südlich von Beyersdorf. Diese Erweiterung haben wir bereits in unserer letzten Stellungnahme zum Scoping-Entwurf am 31.05.2023 vorgeschlagen und ausführlich begründet. Vorteile dieser Gebietserweiterung ist die Nutzung siedlungsarmer Räume mit technischen Vorbelastungen u.a. durch Autobahn BAB 9 / B100 / Bahntrasse / Infrastruktur / landwirtschaftliche Beregnungsanlagen und div. Gewerbegebiete, wir befinden uns also in ausdrücklich konfliktarmem Raum für eine Gebietserweiterung.</p> <p>Gleichzeitig sollte die Nutzung dieses siedlungsarmen und technisch vorgeprägten Raumes der Gebietserweiterung bevorzugt werden zugunsten einer Verringerung der hohen Dichte an neuen Vorrangflächen im Raum Zörbig (VR XX, VR XXX, VR XXXI) und der Gefahr möglicher Umzingelung von Ortslagen im Raum Zörbig. Idealerweise wird das Gebiet VR XXXI gestrichen, da hier deutlich mehr Ortsteile und Anwohner immissionsseitig entlastet werden können. Dies zugunsten der beantragten Gebietserweiterung des VR II Brehna/Roitzsch nach Westen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Norden/Nordosten: Begrenzung durch die Kreisstraße K2058 bis zum Schnittpunkt mit der 1.000m-Linie zur Wohnbebauung Glebitzsch. - + Beregnungsanlage südlich von Glebitzsch - Nordwesten/Südwesten: Begrenzung durch die BAB 9 und die bestehenden WEA südlich von Beyersdorf („Juliushof“) bis zum Schnittpunkt mit der 1.000m-Linie zur Wohnbebauung Beyersdorf im Nordwesten. <p>Begrenzung durch den 500m Abstand zum Industriegebiet „Münchener Straße“ im Südwesten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - + Erdgasleitung im Westen | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Die beantragte Fläche, welche sich westlich der K 2060 erstreckt, entspricht nicht den Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht), da sich innerhalb der betroffenen Fläche Horststandorte einer vom Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierten Brutvogelart befinden.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nutzt für die Erstellung ihrer Planwerke überwiegend Daten, die durch die zuständigen Fachbehörden zur Verfügung gestellt werden. Für eigene Erhebungen von Fachdaten besteht keine Ermächtigungsgrundlage. Validierte natur-schutzfachliche Art- und Gebietsdaten werden durch das Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt</p> | 10/1/5 |

| | | | | | | |
|--|--|--|--|--|---|--|
| | | <p>- + Wohnbebauung Brehna 1.000m als südliche Grenze VR II Die Flächen nördlich und nordwestlich der Ortslage Brehna mit BAB 9 und AD 13 Halle, vierspüriger B100, div. Industrie- und Gewerbegebieten, Einkaufszentren, verschiedenen Bestands-WEA, PVFreiflächenanlagen, Elektro- und Gasinfrastruktur und Kreisberegnungsanlage sind erheblich technisch vorgeprägt.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzfachlichen Vollkartierung im Auftrag der ... für die BImSchG-Anträge in Roitzsch und Brehna wurden keine TAK-Arten im Prüfbereich dokumentiert. Somit hat die artenschutzfachliche Situation keine Gebietsbeschränkungen zur Folge. Auch die Umweltgutachten für die Genehmigungsanträge beschreiben die von uns favorisierte Erweiterungsfläche als konfliktarmen Standort.</p> <p>Für die westlich der BAB 9 und südlich der Ortslage Beyersdorf befindlichen 4 Alt-WEA („Juliusshof“) wird ein Repowering geplant. D.h. diese 4 Alt-WEA sollen durch neue WEA ersetzt werden mit >1.000m Abstand zur Wohnbebauung, die dennoch ein Vielfaches der bisherigen Stromproduktion bietet. Durch Erhöhung des Abstandes dieser neuen WEA zur nächstliegenden Wohnbebauung in Beyersdorf von bisher 500m auf 1.000m kann der Immissionschutz für die Anwohner verbessert werden. Eine Verbindung zwischen dem bisherigen VRG II Brehna/Roitzsch und den zum Repowering anstehenden Bestands-WEA südlich von Beyersdorf („Juliusshof“) sollte zugunsten anderer weniger stark vorgeprägten Entwurfsflächen bevorzugt werden, zumal hier unsere Synergien und Mehrwerte in der ...-Beteiligung am „Elektrolysekorridor Ost-deutschland“ direkt genutzt werden (siehe vorhergehende Stellungnahme von ... vom 31.05.2023). Insbesondere auch die ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe haben ein großes Interesse an der Erweiterung des VR II Brehna-Roitzsch nach Westen. Die letzten trockenen und damit ertragsarmen Jahre seit 2018 belasten die langfristige Betriebsbereitschaft der Landwirtschaft sehr, und allein durch die kostenintensive Errichtung einer Kreisberegnungsanlage konnten hier noch einigermaßen stabile Erträge erwirtschaftet werden.</p> | | | <p>zur Verfügung gestellt und werden von der RPG A-B-W regelmäßig abgefragt, um den mittel- bis langfristigen Planungen (Regionalplänen) möglichst aktuelle Daten zu Grunde zu legen.</p> <p>Die Streichung des VR Zörbig Süd/Glebitzsch ist keine Option, da hier kommunale Planungsabsichten der betroffenen Städte Zörbig und Sandersdorf-Brehna für die Festlegung des Gebietes bestehen. Für das VR Zörbig Süd/Glebitzsch wurden für die kommunale Planung eines Sondergebietes "Windenergie" Zielabweichungen von der Ausschlusswirkung des rechtskräftigen Sachlichen Teilplans "Nutzung der Windenergie" 2018 gem. § 245e Absatz 5 BauGB positiv beschieden (Beschlüsse Nr. 06/2024 und 09/2025).</p> <p>Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist die Erweiterungsfläche nicht erforderlich.</p> | |
|--|--|--|--|--|---|--|

| | | | | | | | |
|----|---|---------|--|---------------------|--------------|---|--------|
| | | | <p>Durch vertrauensvolle Kooperationen zwischen den ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben und ... und für die Landwirte geplanter Beteiligung an den neuen Windenergieanlagen bauen Landwirte ein zweites – u.a. meteorologische und Marktrisiken ausgleichendes – Standbein auf und können so langfristig eine stabilere Betriebsplanung gewährleisten. Mit den privaten Flächeneigentümern ist ... seit längerem im Gespräch und hat bereits den größten Teil der Flächen bis hin zur A9 und auch im Juliusshof vertraglich gesichert.</p> <p>Mit den Stadtwerken Bitterfeld-Wolfen sowie der Energieavantgarde Anhalt e. V. führen wir derzeit intensive Gespräche zur Kooperation im Bereich der kommunalen Wärmeplanung und zur Transformationsplanung der städtischen Fernwärmeversorgung. Das zentrale Ziel der kommunalen Wärmeplanung (KWP) und der Transformationsplanung für Wärmenetze besteht darin, die Wärmeversorgung auf kommunaler Ebene bis spätestens 2045 klimaneutral, systematisch, kosteneffizient und verlässlich von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme umzustellen. ... beabsichtigt, grünen Strom aus den geplanten Windenergieanlagen (WEA) in Power-to-Heat-Anlagen (PtH) umzuwandeln und die erzeugte klimaneutrale Wärme dezentral an Stadtwerke und Kommunen im Raum Bitterfeld-Wolfen zu liefern. Mit diesem Windwärmeprojekt wollen wir einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität in der Region Bitterfeld leisten und somit auch die Akzeptanz für Windkraftprojekte erhöhen. https://www.energieavantgarde.de/interkommunale-waermeplanung/</p> | | | | |
| 6. | 1001496 gesamt: 25 SN | 1001706 | <p>Ich bin betroffener Grundeigentümer für Flächen innerhalb des geplanten Windfeldes/Suchraums und komme daher in dieser Sache auf Sie zu. Ich habe bereits seit Jahren viele Erfahrungen mit den bestehenden Windanlagen in Brehna/Roitzsch sammeln können. Einige der älteren Anlagen sind bereits ersetzt worden. Dafür wurden weniger Anlagen mit neuer Technik und mehr Ertrag gebaut, was ich grundsätzlich sehr</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von | 10/1/5 |

| | | | | | | | |
|----|---------|---------|--|---------------------|--------------|--|--------|
| | | | <p>unterstütze.</p> <p>Bei der Ausweisung der neuen Eignungsgebiete ist das Windfeld Nr. II „Brehna/Roitzsch“ in westlicher Richtung nun etwas angepasst und leider nicht so gelegen, dass auch meine Flächen für die Windkraft nutzbar wären. Die landwirtschaftliche Nutzung gestaltet sich mehr und mehr schwierig, so dass sich viele meine Grundstücksnachbarn bereits eine weitere Einnahmequelle durch die Verpachtung erschlossen haben. Diese Gelegenheit möchte ich ebenfalls gern nutzen und unterstütze die Ausweisung des Gebiets bis hin zur A9 und über die A9 hinweg in Richtung Juliusshof vehement. Nach meinen Kenntnissen sprechen auch raumordnerisch keine Belange dagegen.</p> <p>Bei der bisherigen Erneuerung des alten Windfeldes in Roitzsch, wurden eine Reihe von Maßnahmen für die Akzeptanz der Anlagen vor Ort in den Gemeinden getroffen. So partizipieren neben den Grundeigentümern auch die Anwohner und Nachbarn von der Planung. Für unseren dörflichen Zusammenhalt spielt das eine wichtige Rolle und lässt die Bürger etwas zuversichtlicher in die Zukunft blicken. Mitte September 2025 wurde auch das neue Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz beschlossen. Auf der ENERTRAG - Einwohnerversammlung am 18.09.2025 in Brehna, konnte ich sehen, wie sich das bereits für das derzeit ausgewiesene Windfeld für die Gemeinde und auch für die Bürger auswirken wird. Nun kann ich mir gut vorstellen, was für eine finanzielle Bereicherung die Erweiterung des Windfeldes über die A9 hinweg auch für die Bürger der umliegenden Gemeinden wäre.</p> <p>Von daher möchte ich Sie bitten an der Erweiterung des Windfeldes bis über die A9 hinweg in Richtung Juliusshof festzuhalten.</p> | | | <p>mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Die beantragte Fläche, welche sich bis westlich der A 9 erstreckt, entspricht nicht den Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht), da sich innerhalb der betroffenen Fläche Horststandorte einer vom Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierten Brutvogelart befinden.</p> | |
| 7. | 1001556 | 1001739 | <p>Ich stehe der Windenergie mittlerweile sehr kritisch gegenüber – und das hat konkrete, persönliche Gründe. Der Ausbau, insbesondere das sogenannte <i>Repowering</i>, also der Austausch älterer Windräder durch deutlich größere und leistungsstärkere Anlagen, hat zwischen Renneritz und Roitzsch spürbare negative Auswirkungen mit sich gebracht. Es sind 4 kleine Windräder durch 3 deutlich größere ersetzt worden.</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Gemäß § 16b BImSchG umfasst das Repowering den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der</p> | 11/0/5 |

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | <p>Repowering" bedeutet eigentlich den Austausch alter durch neue Windräder – also ohne Erweiterung der Fläche oder der Anzahl. Was jedoch im Gebiet Brehna/Roitzsch geplant ist, geht weit darüber hinaus: Die Anzahl der Anlagen soll steigen, die beanspruchte Fläche wird vergrößert und die Gesamtleistung vervierfacht. Das hat mit echtem Repowering nichts mehr zu tun – und ganz ehrlich: Ich fühle mich getäuscht.</p> <p>Was mich besonders belastet, sind die deutlich hörbaren Geräusche, die von den neuen Anlagen ausgehen. Sie sind nicht nur tagsüber zu hören, sondern stören vor allem nachts die Ruhe. Ich selbst leide zunehmend unter Schlafstörungen, weil ich die Windschlaggeräusche kaum ausblenden kann. Diese dauerhafte Belastung schlägt sich auch auf mein Wohlbefinden nieder – ich fühle mich müder, gereizter und merke, wie meine Lebensqualität dadurch sinkt.</p> <p>Auch der Schattenwurf der Rotorblätter ist ein ständiger Störfaktor, in diesem Bereich sind Spaziergänge und Fahrradtouren für mich unmöglich. Der Windpark befindet sich direkt am Schulweg unserer Kinder. Diese durchqueren nur mit einem sehr großen Unbehagen dieses Gebiet, ständig begleitet von der Angst, von herabfallenden Teilen und Eisstücken getroffen zu werden.</p> <p>Ein weiterer Punkt, der mir Sorgen macht, ist der Wertverlust meiner Immobilie. Häuser in der Nähe von Windkraftanlagen verlieren nachweislich an Wert. Das ist nicht nur ärgerlich, sondern auch ein erheblicher finanzieller Nachteil, vor allem wenn man – aus welchen Gründen auch immer – über einen Verkauf nachdenken müsste.</p> <p>Ich bin keineswegs grundsätzlich gegen erneuerbare Energien. Aber ich bin der Meinung, dass der Ausbau der Windkraft nicht um jeden Preis erfolgen darf. Die Belastungen für Anwohnerinnen und Anwohner müssen endlich ernst genommen werden. Der aktuelle Umgang mit diesen Themen ist für mich enttäuschend – und macht deutlich, dass der Mensch bei der Planung oft zu kurz kommt.</p> | | | <p>Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage.</p> <p>Grundsätzlich sind Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 des BImSchG bis zum Ablauf des 31.12.2030 im Außenbereich frei privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). D.h. sie dürfen auch außerhalb der im noch rechtswirksamen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 (STP Wind 2018) festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten errichtet werden. Dieser STP Wind 2018 tritt mit Inkrafttreten des neuen Sachlichen Teilplan "Windenergie 2027 in Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" oder per Gesetz am 31.12.2027 außer Kraft.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der</p> | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

| | | | | | | | |
|----|---------|---------|---|-----------------------|--------------|---|--------|
| | | | | | | <p>vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit werden durch das Einhalten einer Pufferzone von 1.000 m zur "im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen" pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlag- schatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Eiswurf usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> | |
| 8. | 1001585 | 1001629 | Meine Ablehnung beruht vor allem auf konkreten Erfahrungen, die wir im Zusammenhang mit dem kürzlich erfolgten Repowering in unserer Region | Anregung / Be- denken | Nicht folgen | Es handelt sich um einen Bestands- Vorranggebiet im rechtskräftigen Sachlichen Teilplans "Nutzung der | 11/0/5 |

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | <p>(Roitzsch/Renneritz) gemacht haben:</p> <p>Die bisherigen Anlagen in der Nähe von Renneritz waren für die Anwohner kaum oder gar nicht hörbar und wurden dementsprechend nur selten als störend empfunden. Mit dem Bau der neuen Repowering-Anlagen hat sich dies deutlich verändert: Sie erzeugen hörbare Geräusche, insbesondere in den Nachtstunden oder bei bestimmten Windrichtungen. Diese Lärmbelastung hat bei vielen Bewohnerinnen und Bewohnern zu Schlafstörungen, gesundheitlichem Unwohlsein und einer spürbaren Minderung der Lebensqualität geführt. Unsere Erfahrungen zeigen deutlich: Repowering ist keine reine Modernisierungsmaßnahme, vielmehr entstehen dadurch neue, reale Belastungen für die Bevölkerung, trotz des Einsatzes moderner Technik.</p> <p>Weiter stellt sich mir die Frage wie eine Planungsgemeinschaft beurteilen soll, wenn derart viele Risiken und wissenschaftliche Hemmnisse nicht bzw. schlecht untersucht sind und damit für sie kaum zugänglich sind.:</p> <p>Energieentzug durch Windkraftanlagen, ein unterschätzter Eingriff ins Lokalklima Windkraftanlagen entziehen dem Wind seine kinetische Energie, um Strom zu erzeugen. Dies führt zwangsläufig zu einer Veränderung der natürlichen Luftbewegung, insbesondere im sogenannten Nachlaufbereich (Wake-Effekt), wo der Wind abgeschwächt und turbulenter wird. Studien zeigen, dass dies spürbare Auswirkungen auf das Mikroklima haben kann: etwa erhöhte nächtliche Temperaturen, veränderte Luftfeuchtigkeit, und Einflüsse auf Bodenfeuchte und Vegetation. Bei größeren Anlagen oder Windparks können sich diese Effekte über mehrere Kilometer ausbreiten und langfristig regionale Wetter- und Windverhältnisse beeinflussen. Diese physikalisch bedingten Eingriffe werden bislang nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl sie reale Auswirkungen auf Umwelt und Lebensqualität haben, insbesondere bei einer hohen Konzentration von Anlagen in einer Region.</p> <p>Mit großer Sorge beobachten wir das derzeit laufende Repowering-Vorhaben zwischen unseren Ortschaften. Bereits jetzt stehen drei der neuen, deutlich größeren Windkraftanlagen, und der Eindruck ist erdrückend. Die</p> | | | <p>Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 (STP Wind 2018) mit einem rechtmäßig errichteten Windpark. Die Windenergieanlagen werden derzeit dem Repowering unterzogen. Gemäß § 16b BImSchG umfasst das Repowering den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage. Grundsätzlich sind Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 des BImSchG bis zum Ablauf des 31.12.2030 im Außenbereich frei privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). D.h. sie dürfen auch außerhalb der im noch rechtswirksamen STP Wind 2018 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten errichtet werden. Dieser STP Wind 2018 tritt mit Inkrafttreten des neuen Sachlichen Teilplan "Windenergie 2027 in Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" oder per Gesetz am 31.12.2027 außer Kraft.</p> <p>Die Regionalversammlung hat zur Aufstellung des neuen Sachlichen Teilplans "Windenergie 2027" ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden</p> | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

| | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|
| | | <p>neuen Anlagen überragen die Landschaft in einer bislang nicht gekannten Dimension. Besonders beunruhigend ist, dass sie direkt entlang eines wichtigen Verbindungswegs errichtet wurden, der nicht nur von Spaziergängern und Radfahrern, sondern auch von Schulkindern täglich genutzt wird. Viele Anwohner, uns eingeschlossen, empfinden bereits jetzt ein Gefühl der Unsicherheit, wenn sie sich den riesigen Anlagen nähern. Die Geräuschkulisse, der Schattenwurf und die schiere Größe wirken bedrohlich und einschüchternd, besonders auf Kinder. Es ist nicht hinnehmbar, dass ein solcher Schulweg künftig durch eine technische Infrastruktur führt, die Ängste schürt und das Sicherheitsgefühl beeinträchtigt. Zudem sind die langfristigen gesundheitlichen und psychischen Auswirkungen solcher überdimensionierten Anlagen, gerade bei sensiblen Gruppen wie Kindern, bislang nicht ausreichend erforscht. Auch der Rückzug aus der freien Landschaft, die bisher zur Erholung und als sicherer Alltagsweg diente, ist ein nicht zu unterschätzender Verlust an Lebensqualität. Wir fordern daher mit Nachdruck, das Repowering-Projekt in dieser Form zu überdenken und besondere Rücksicht auf die Sicherheit und das Wohl der Kinder sowie die betroffenen Anwohner zu nehmen. Eine technische Aufrüstung darf nicht zulasten der Lebensqualität und des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung erfolgen.</p> <p>Ein weiterer, gravierender Aspekt ist die unmittelbare Nähe des Flugplatzes Renneritz, der an das geplante Windkraftfeld angrenzt. Der Flugplatz wird regelmäßig von Segelfliegern genutzt, dient Hubschraubern für Start- und Landetrainings und steht auch Fallschirmspringern zur Verfügung. Die neuen, deutlich höheren Anlagen stellen für diese Nutzungen eine erhebliche Gefährdung der Flugsicherheit dar. Besonders bei Segel- und Fallschirmsprüngen, die stark von Thermik, Sichtverhältnissen und ausreichend freiem Luftraum abhängen, können die Rotoren eine massive Gefahr für Mensch und Material bedeuten. Auch für Hubschraubereinsätze – möglicherweise auch im Rettungs- oder Katastrophenfall – entsteht durch die Nähe der Windräder ein deutlich erhöhtes Risiko. Ein solcher Standort widerspricht aus unserer Sicht jeglichen Anforderungen an eine verantwortungsvolle</p> | | | <p>sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Um eine solche Erweiterung handelt es sich hier.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung sind keine Abwägungsbefehle der Regionalplanung.</p> <p>Belange der Flugsicherung sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens (siehe</p> | |
|--|--|--|--|--|--|--|

| | | | | | | | |
|----|---------|-------------------------|---|---------------------|--------------|---|--------|
| | | | <p>Raumplanung und gefährdet aktiv bestehende Luftsport- und Trainingsbetriebe sowie die allgemeine Sicherheit im Luftraum über unserer Region.</p> <p>Wir appellieren nachdrücklich an die zuständige Planungsgemeinschaft, unsere praktischen Erfahrungen sowie die vorgebrachten, nachvollziehbaren Argumente ernsthaft zu prüfen. Die Menschen in Renneritz und den umliegenden Ortsteilen erwarten eine faire und verantwortungsvolle Planung, die Lebensqualität, Gesundheit und die Entwicklung unserer Ortschaften nicht gefährdet. Vor diesem Hintergrund fordern wir, das geplante Repowering- und Ausbauvorhaben in der derzeit vorgesehenen Form nicht weiterzuverfolgen. Insbesondere lehnen wir es ab, das Gebiet rund um unsere Stadtmitte weiterhin als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Da aktuell keine wirksamen Höhenbeschränkungen planerisch durchsetzbar sind, sehen wir keine Grundlage, dieses Gebiet weiterhin für die Errichtung von Windenergieanlagen vorzusehen. Die Interessen der betroffenen Bevölkerung müssen endlich stärkere Berücksichtigung finden.</p> | | | <p>Urteil des OVG Magdeburg 2 L 47/16 vom 05.12.2018 "Da hiernach eine genaue Klärung der Problematik der Bauverbote nach § 18a LuftVG der auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu leisten ist, kann dies der Feinsteuerung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen werden.").</p> | |
| 9. | 1002517 | Ortschaftsrat Renneritz | <p>im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nimmt der Ortschaftsrat Renneritz (Stadt Sandersdorf-Brehna) Stellung zum Gebiet „Brehna/Roitzsch“, von dem unsere Ortschaft Renneritz und die umliegenden Orte Brehna, Ramsin, Roitzsch und Glebitzsch seit vielen Jahren betroffen sind. Das geplante Repowering-Vorhaben und die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen zwischen unseren Ortschaften lehnen wir mit folgender Begründung ab:</p> <p>Vorhaben liegt in der Stadtmitte Vor 16 Jahren, im Jahr 2009 erfolgte die Gründung der Stadt Sandersdorf-Brehna durch Beitritt der Ortschaften Stadt Brehna, Roitzsch, Petersroda und Glebitzsch zur Verwaltungsgemeinschaft Sandersdorf. Nun, da das Zusammenwachsen der Ortschaften und Ortsteile an Fahrt aufgenommen hat, sollte die Erstellung eines Flachennutzungsplanes gemeinsam mit der Einwohnerschaft die Entwicklungsmöglichkeiten im gesamten Stadtgebiet dokumentieren. Die Planung eines derart repowerten-Windanlagengebiets mitten im</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Es handelt sich um ein Bestands-Vorranggebiet im rechtskräftigen Sachlichen Teilplans "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 (STP Wind 2018) mit einem rechtmäßig errichteten Windpark. Die Windenergieanlagen werden derzeit dem Repowering unterzogen. Gemäß § 16b BImSchG umfasst das Repowering den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage. Grundsätzlich sind Repowering-Vorhaben</p> | 11/0/5 |

| | | | | | | |
|--|--|---|--|--|---|--|
| | | <p>Stadtgebiet nimmt der Stadt die Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Wenn der gemeinsame Raum nicht gemeinsam entwickelt werden kann, wird ein gemeinsamer Blick auf Entwicklungsmöglichkeiten der Einwohnerschaft gehemmt und die Entstehung einer Stadtidentität behindert. Da aktuell keine wirksamen Höhenbeschränkungen planerisch umsetzbar sind, sehen wir derzeit keine Möglichkeiten dieses Gebiet weiter als Vorranggebiet für die Windenergienutzung bestehen zu lassen.</p> <p>Reptilien Das betroffene Gebiet ist in weiten Teilen von der streng geschützten Zauneidechse besiedelt. (Hier sollte man ein Naturschutzgebiet für das „Reptil des Jahres 2020“ ausweisen.) Darüber hinaus ist von einem Vorkommen der Schlingnatter auszugehen. Diese wurde in und im Umfeld von Renneritz mehrfach beobachtet. Dieses Habitat von streng geschützten Arten ist in dieser Form wahrscheinlich im Umkreis einmalig. Hier konnte ein großer Teil der Population aufgefangen werden, die ihren Lebensraum im Bereich der ca. 250 m entfernten Deponie DK II bereits verloren haben. Im Jahr 2020 wurde die Stadt Sandersdorf-Brehna vom Bundesumweltministerium als "Naturstadt Kommunen schaffen Vielfalt" ausgezeichnet. Die Missachtung des Artenschutzes steht dem diametral entgegen und ist nicht zu akzeptieren.</p> <p>Feldhamster Im Gebiet kommt eine bedeutende Population streng geschützter Feldhamster vor.</p> <p>Fledermäuse Im Rahmen der Fledermauserfassung (UVS, Errichtung und Betrieb einer DK I (Papenburg)) konnten in der Kartiersaison 2016 und 2017 acht verschiedene Arten (Mausohr, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus und Brandtfledermaus) nachgewiesen werden, die national besonders bzw. streng sowie europarechtlich geschützt sind.</p> <p>Brutvögel und Nahrungsgäste zur Brutzeit (Avas) *(UVS, Errichtung und Betrieb einer DK I (Papenburg)) Insgesamt wurden 74 Arten als Brutvögel oder</p> | | | <p>im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 des BImSchG bis zum Ablauf des 31.12.2030 im Außenbereich frei privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). D.h. sie dürfen auch außerhalb der im noch rechtswirksamen STP Wind 2018 festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten errichtet werden. Dieser STP Wind 2018 tritt mit Inkrafttreten des neuen Sachlichen Teilplan "Windenergie 2027 in Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" oder per Gesetz am 31.12.2027 außer Kraft.</p> <p>Die Regionalversammlung hat zur Aufstellung des neuen Sachlichen Teilplans "Windenergie 2027" ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Um eine solche Erweiterung handelt es sich hier.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt</p> | |
|--|--|---|--|--|---|--|

| | | | | | | |
|--|--|---|--|--|---|--|
| | | <p>Nahrungsgäste innerhalb des UR* nachgewiesen. Alle nachgewiesenen Arten sind nach der Definition des 8 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe, Habicht, Sperber, Schwarzmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Wanderfalke, Turmfalke, Turteltaube, Schleiereule, Waldohreule, Bienenfresser, Wendehals, Grünspecht, Schwarzspecht, Heidelerche und Uferschwalbe gelten zudem gemäß 8 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützte Arten. Weiterhin sind Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Schwarzspecht, Neuntöter, Heidelerche und Uferschwalbe im Anhang I der VSRL geführt.</p> <p>Böden Die Böden westlich der Kreisstraße K2058 haben ein herausragendes Ertragspotential. Ein Entzug dieser Flächen, selbst in kleinem Umfang, ist nicht hinnehmbar. Der Entzug durch die großen Fundamente und weiteren Zuwegungen ist nicht zu akzeptieren. Zudem besteht die Gefahr, dass durch Abrieb an den Rotorblättern die giftigen Stoffe den Boden und damit die Pflanzen verseuchen.</p> <p>Schulweg zur Sekundarschule nach Roitzsch Die Bundesstraße B 100 und die Kreisstraße K2058 werden durch die geplanten 13 WEA durch ENERTRAG zusätzlich zu den bereits existierenden Anlagen, mit einer erhöhten Gefährdung belastet. Durch die zusätzlichen und deutlich höheren Anlagen kommen eine Vielzahl neuer Risiken, insbesondere für Radfahrer, hinzu. Es besteht ein Restrisiko von Material- oder Eiswurf (z.B. bei Defekten oder starkem Wind). Windverhältnisse können sich in der Nähe der Anlagen verstärken oder turbulent sein, was das Radfahren erheblich erschwert. Generell fühlen sich viele Menschen, insbesondere Kinder, durch die imposante Größe und Bewegung der Anlagen unwohl oder ängstlich. In diesem Gebiet sind u.a. im Rahmen des ISEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept) der Stadt Radwege als Schulweg für unsere Kinder aus Glebitzsch, Renneritz, Ramsin und Zscherndorf geplant. Auch Fernradwanderwege (Ost-West bzw. Nord-Süd) sind hier strategisch günstig. Die Situation ist bereits jetzt gefährlich und würde sich durch das Vorhaben wei-</p> | | | <p>(Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden. Darüber hinaus sind Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Eiswurf, Abfälle, Gefahrstoffe, artenschutzrechtliche Prüfungen usw.) Inhalt des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung kann ohne weiteres innerhalb eines Windenergiegebietes auf den übrigen Flächen ausgeübt werden. Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an landwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft. (FA Wind 2023, 15. In: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie</p> | |
|--|--|---|--|--|---|--|

| | | | | | | |
|--|--|---|--|--|---|--|
| | | <p>ter verschärfen.</p> <p>Flugsicherheit am Flugplatz Renneritz (EDOX) Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen mit über 200 m Gesamthöhe in nur ca. 0,5 km Entfernung zum Flugplatz Renneritz (Gemeindeeigentum) stellt aus unserer Sicht eine erhebliche Gefährdung der Luft und Betriebssicherheit dar. Der Flugplatz wird regelmäßig durch Segelflieger, Flugzeuge bis 2 t u. AN 2, Hubschrauber (Ausbildungslandetraining), Motorsegler, Freiballone, Luftsportgeräte, Fallschirmspringer und im Rahmen von militärischen Hubschraubertiefflugstrecken genutzt. In allen genannten Nutzungen sind freie An- und Abflugbereiche, ausreichend Sicherheitsradien sowie flexible Notverfahren zwingend erforderlich. Windkraftanlagen in dieser Größenordnung und Nähe wirken als relevante Luftraumhindernisse und können durch Turbulenzen, Sichtbeeinträchtigung und Luftraumbeschränkung direkte Gefahren hervorrufen. Der Fallschirmsprungbetrieb wäre in dieser Konstellation faktisch nicht mehr sicher durchführbar. Auch der Seegelflug würde erheblich beeinträchtigt, insbesondere durch gestörte Thermik und eingeschränkten Ausweichraum. Für militärische Tiefflüge im Bereich von 150-300 m stellen die geplanten Anlagen eine nicht tolerierbare Kollisionsgefahr dar. Aus Sicht der Luftsicherheit (812 LuftVG) ist der Standort daher als Windkraftfläche ungeeignet. Wir fordern ausdrücklich, die Fläche nicht weiter in die Regionalplanung aufzunehmen, um den sicheren Betrieb des Flugplatzes dauerhaft zu gewährleisten. Die Nähe zum Flugplatz und die dort fest etablierten fliegerischen Nutzungen schließen eine gefahrlose Koexistenz mit WKA dieser Größenordnung aus. Die Sicherheit der Luftverkehrsteilnehmer, insbesondere bei bemannter Sportluftfahrt und im militärischen Betrieb muss oberste Priorität haben.</p> <p>Generelle Verringerung der Lebensqualität und damit einhergehend Reduzierung von Immobilienwerten</p> <p>Jegliche Vergrößerung von Windenergieparks, sowohl hinsichtlich der Zahl von Windrädern als auch bzw. deren Höhe, führt zu einer deutlichen Verringerung der Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld - so auch hier und in den Orten Renneritz, Ramsin, Glebitzsch und Roitzsch. In Rahmen der demografischen Entwicklung</p> | | | <p>_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf) Auf den übrigen Flächen kann die landwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotor-durchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der landwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>Belange der Flugsicherung sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens (siehe Urteil des OVG Magdeburg 2 L 47/16 vom 05.12.2018 "Da hiernach eine genaue Klärung der Problematik der Bauverbote</p> | |
|--|--|---|--|--|---|--|

| | | | | | | | |
|--|--|--|---|--|--|---|--|
| | | | <p>ländlicher Gebiete (Veralterung und Verwaisung) kann es für alle Entscheidungsträger nur das Ziel geben, die vorhandenen Gebiete so lebenswert wie möglich zu gestalten, um Abwanderungen zu vermeiden und im besten Fall Zuwanderung herzustellen und somit eine gesamtheitliche Aufwertung der Region herzustellen.</p> <p>Erfahrungswerte aus dem bisherigen Repowering: Zunahme der Belastung</p> <p>Unsere Ablehnung stützt sich nicht nur auf die oben genannten Punkte, sondern auf konkrete Erfahrungen, die wir bereits durch das kürzlich erfolgte Repowering in unserer Region gemacht haben: Die alten Anlagen, die bisher in der Nähe von Renneritz betrieben wurden, waren für die Bevölkerung nicht bzw. kaum hörbar und wurden weniger als störend wahrgenommen. Die neuen, bereits errichteten Repowering-Anlagen verursachen hingegen deutlich hörbare Geräusche, besonders nachts oder bei bestimmten Windrichtungen. Diese akustischen Belastungen führen bei vielen Anwohnern zu Schlafstörungen, Unwohlsein und einem spürbaren Rückgang der Lebensqualität. Diese Beobachtungen machen deutlich: Repowering ist keine bloße Modernisierung, sondern bringt neue, reale Belastungen mit sich, trotz moderner Technik.</p> <p>Forderung</p> <p>Wir appellieren eindringlich an die zuständige Planungsgemeinschaft, unsere praktischen Erfahrungen und nachvollziehbaren Argumente ernst zu nehmen. Die Menschen in Renneritz und den umliegenden Ortsteilen fordern eine faire, rücksichtvolle Umsetzung, die Sicherheit, Lebensqualität, Gesundheit und Ortsentwicklung nicht gefährdet. Wir beanspruchen daher, das geplante Repowering- und Ausbauprojekt in dieser Form abzulehnen und damit unsere Stadtmitte nicht länger als Vorranggebiet für Windenergie zu führen.</p> <p>"Die vorhandenen und gegebenenfalls zu erweiternden Naturräume bewertet der Landkreis als einen wesentlichen Standortfaktor für eine anspruchsvolle Lebensqualität sowohl für seine Bevölkerung als auch für die Wirtschaft." (vgl. Marketingkonzept mit Leitbild, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, 04.2010)</p> | | | <p>nach § 18a LuftVG der auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu leisten ist, kann dies der Feinststeuerung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen werden.").</p> | |
|--|--|--|---|--|--|---|--|

| | | | | | | | |
|-----|---------|---------|--|---------------------|--------------|---|--------|
| 10. | 1003133 | 1002811 | <p>Aus folgenden Gründen lehne ich die weiteren Vorhaben zum Ausbau der Windenergie ab: Nachdem über Jahrzehnte die Bürger in der Region Kohlendreck, Staub, Chemiegase, Abdeckereidüfte, Fluglärm, A9 sowie auch Bauschuttrecycling und nun auch noch mit Hochmülldeponien unterschiedlichster Herkunft und Güte der Abfälle garniert hinnehmen mussten, sollte an der Stelle spätestens Einhalt geboten werden. Jede weitere Einschränkung der Lebensqualität ist nicht mehr hinnehmbar. Es ist nicht vergessen, dass wir Chemiealtlasten und deren Auswirkungen auf das Grundwasser (Freiheit 3, Deponie Heideloh...) für alle Ewigkeit hinzunehmen haben. Die Bürger wehren sich bereits gegen weitere Solarfelder und Vorhaben wie Wasserstoffkraftwerk in den Seengebieten. Die neu ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie mit monsterhaft hohen Anlagen und riesigen Fundamenten sind noch gewaltiger als die bisher angewandte,, Salamtaktik".</p> <p>Nicht genug, dass landwirtschaftliche Flächen immer weiter reduziert werden, auch durch Solar, so werden die Böden bereits durch Überdüngung bis ins Grundwasser geschädigt. Die Abfälle aus Biogasanlagen sind hier auch ein nennenswerter Faktor. Wer überwacht eigentlich den regionalen Kiesabbau und die daraus entstehende Folgelandschaft? Womit wird verfüllt oder reichen 7 Seen noch nicht? Die ehemaligen Tagebaurestlöcher wurden mit erheblichen Mitteln aufwendig saniert bzw. verfüllt. Vielleicht kann sich der Planungsverband auch mal mit „Vorranggebieten Aufforstung befassen?</p> <p>Weitere Umweltprobleme neben der bereits bestehenden Fauna- und Floraschädigung wird auch der Abrieb der Windräder längerfristig für die Böden und damit auch für den Menschen als Teil der Nahrungskette mit sich bringen. Was passiert eigentlich mit Schrottwindrädern? Diese sind bekanntlich noch ein Problem für die Entsorgung. Die illegale Entsorgung in Tschechien sollte auch als Einzelfall Mahnung sein.</p> <p>Die Einseitige Ausrichtung der Energiegewinnung mit Wind und Sonne ist nicht die Lösung und hat zu viele Verlierer. Gewinnbeteiligung der Kommunen zeugt auch nicht von innovativer Überlegenheit. Wie wäre es mit</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit werden durch das Einhalten einer Pufferzone von 1.000 m zur "im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen" pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Eiswurf usw.) sind Inhalt des Vorhabenzu-</p> | 11/0/5 |
|-----|---------|---------|--|---------------------|--------------|---|--------|

| | | | | | | | |
|-----|-------------|--|---|--------------------------|--------------------------------|---|--------|
| | | | einem Bürgerentscheid? | | | lassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde. Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung und ihrer möglichen Auswirkungen (z.B. durch Abrieb), zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung, zum Kiesabbau, zu Biogasanlagen und Aufforstungen sind keine abwägungsrelevanten Planinhalte. | |
| 11. | 1001568_001 | Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt | <p>Innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie befinden sich diverse Festpunkte der Landesvermessung Sachsen-Anhalt. Von übergeordneter Bedeutung (Land/Bund) sind die Geodätischen Grundnetzpunkte in bzw. in unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes II (Brehna/Roitzsch). Für die in der Nähe des Vorranggebietes II befindliche Geodätische Grundnetz Punktgruppe (Punktnummern 4439-57300, -57301, -57351, -57352, -57391 und -57392) wird eine öffentlich-rechtliche Schutzfläche (Sicherheitsabstand) im Radius von 200 m um jeden einzelnen Punkt entsprechend § 1 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24. Juni 1992 vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) beansprucht.</p> <p>Planung von Windkraftanlagen: Funktionale Einschränkungen (Horizontfreiheit, Mikroseismik) der Punktgruppe sind abhängig vom Abstand, der Höhe und der Himmelsrichtung des jeweiligen Windrades.</p> <p>Zu beachten ist (im Festpunktumfeld): Die Geodätischen Grundnetzpunkte müssen mit einem Messbus anfahrbar bleiben. In einem Umkreis von 200 m um Geodätische Grundnetzgruppe in der Nähe des Vorranggebietes II dürfen keine Ausgleichsmaßnahmen mit hochwachsenden Bäumen durchgeführt werden, damit die Horizontfreiheit für Satellitenbeobachtungen erhalten bleibt. Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Festpunkte nicht gefährdet werden! Insbesondere sollten in unmittelbarer Punktnähe keine Erdarbeiten</p> | Allgemeine Informationen | Kenntnisnahme / keine Änderung | Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. | 11/0/5 |

| | | | | | | | |
|-----|-------------|--|---|--------------------------|--------------------------------|---|--------|
| | | | <p>durchgeführt und keine Materialdepots oder Erdaushübe angelegt werden.</p> <p>Rechtliche Hinweise: Nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 § 5 stehen Festpunkte unter besonderen Schutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass Marken zur amtlichen Kennzeichnung von Vermessungspunkten (Vermessungsmarken) und von Grenzen (Grenzmarken) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen eingebracht und dass Vermessungssignale für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können.</p> <p>Die Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24. Juni 1992 regelt in § 1 „Schutz der Vermessungsmarken“</p> <p>(1) eine Schutzfläche wird beansprucht für Vermessungsmarken, die mit dem Boden verbunden sind...</p> <p>(2) Die Schutzfläche liegt kreisförmig um die Vermessungsmarke.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung bei konkreter Standortplanung der neuen Windkraftanlagen im Vorranggebiet.</p> | | | | |
| 12. | 1001593_002 | Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH | <p>Altbergbau/Kippen: Der östliche Teil des Vorranggebietes II „Brehna/Roitzsch“ liegt auf Kippenflächen. Es handelt sich bei dieser Fläche um Altbergbau außerhalb der Verantwortung der LMBV. Weitere Informationen können beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt eingeholt werden. Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass es bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes kommen kann. Vor Beginn einer Baumaßnahme ist eine gesonderte Baugrunduntersuchung nach dem Stand der</p> | Allgemeine Informationen | Kenntnisnahme / keine Änderung | Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. | 11/0/5 |

| | | | | | | | |
|-----|-------------|----------------------|---|--------------------------|--------------------------------|--|--------|
| | | | <p>Technik erforderlich, welche die Kippenproblematik anhand spezieller Untersuchungen bewertet. Gegebenenfalls ist ein Sachverständiger für Geotechnik einzubeziehen, der über entsprechende Kenntnisse verfügt.</p> <p>Altlasten: Filfläche II Brehna/Roitzsch: Altlastverdachtsfläche DBI111X Altablagerung B 100, Abzweig Renneritz mit der Landesnr. 15082340403479 - ehem. Hausmülldeponie des Kreises Bitterfeld. Die Altlastenbearbeitung ist abgeschlossen. Die Ablagerungen wurden vor 1989 mit einer zwei Meter mächtigen Schicht Mutterboden abgedeckt, 1994 erfolgte durch die Sanierungsgesellschaft ABS die oberflächige Beräumung von nachträglich abgelagertem Müll.</p> <p>Die Fläche ist nicht mehr im Eigentum der LMBV. Bei Gründungen im Bereich der ehem. Deponiefächen ist mit Müllablagerungen zu rechnen. Für nähere Informationen zu den Altlastverdachtsflächen Dritter sind die zuständigen Umweltämter der Landkreise Anhalt-Bitterfeld bzw. Wittenberg zu kontaktieren.</p> | | | | |
| 13. | 1001690_004 | Landkreis Saalekreis | <p>Das Windvorranggebiet Brehna/ Roitzsch liegt ca. 3,5 Kilometer östlich der Grenze des Saalekreis. Das Vorranggebiet liegt nach Aussage des Anhangs 1 zum vorliegenden Umweltbericht (S. 8) innerhalb des zentralen Prüfbereiches nach § 45b Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschn. 1 BNatSchG zweier Rotmilanbrutplätze. Siehe hierzu auch die Daten des Rotmilanzentrums Halberstadt zum Greifvogelmonitoring 2021/22. Es ist entsprechend § 28 Abs. 4 Nr. 2 ROG i.V.m. der Anlage 3 ROG von der Notwendigkeit von Minderungsmaßnahmen für die Art auszugehen. Zusätzlich verweist Anhang 1 zum vorliegenden Umweltbericht (S. 8) darauf, dass eine Betroffenheit des Feldhamsters (<i>Cricetus cricetus</i>), einer streng geschützten Art des Anhang-IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) nicht ausgeschlossen werden kann. Auch für diese Art sind entsprechende Minderungsmaßnahmen § 28 Abs. 4 Nr. 2 ROG i.V.m. der Anlage 3 ROG vorzusehen.</p> | Allgemeine Informationen | Kenntnisnahme / keine Änderung | <p>Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden, separaten Planungsverfahren erfolgen.</p> | 11/0/5 |

| | | | | | | | |
|-----|-------------|--------------------------------------|--|--------------------------|--------------------------------|---|--------|
| 14. | 1001932_001 | Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung | <p>Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie II (Brehna-Roitzsch) liegt im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung Leipzig/Halle ASR PSR+MSSR.</p> <p>Im Vorranggebiet II besteht je nach Verortung und Dimensionierung von Windenergieanlagen die grundsätzliche Möglichkeit einer Störung der Flugsicherungseinrichtungen Leipzig/Halle ASR PSR+MSSR</p> <p>Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.</p> <p>Im vorliegenden Fall liegt Vorranggebiet II nicht in neuralgischen Bereichen der Anlagenschutzbereiche. Für das zwingend erforderliche fachliche Genehmigungsverfahren (z.B. nach dem BImSchG) vermag ich daher zum jetzigen Zeitpunkt eine vorsichtig günstige Prognose abzugeben, was die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windenergieanlagen in diesen Vorranggebieten betrifft. Dennoch bitte ich Sie in geeignet erscheinender Art und Weise auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren hinzuweisen und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde deutlich zu machen.</p> <p>Eine Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Landesluftfahrtbehörde oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung zur Einzelfallentscheidung vorgelegt wird.</p> | Allgemeine Informationen | Kenntnisnahme / keine Änderung | Belange der Flugsicherung sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. | 11/0/5 |
| 15. | 1001937_004 | Landratsamt Nordsachsen | <p>Hinweis</p> <p>Das Vorranggebiet Nr. II Brehna befindet sich ca. 1.300 m entfernt zum Wasservogellebensraum des Kiestagebaues Serbitz.</p> | Allgemeine Informationen | Kenntnisnahme / keine Änderung | Entsprechend der Planungskonzeption (siehe 2.1.4 Negativkriterien) liegt der Planung ein Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wasservogelschlafgewässern zu Grunde. | 11/0/5 |